

## MINISTERIUM FÜR VERKEHR

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr über Genehmigungen nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

1. Vom 5. August 2026 – Az. VM3-0215.0-7/14/2 –

Das Ministerium für Verkehr hat dem Landkreistag Baden-Württemberg stellvertretend für den Landkreis Calw und den Landkreis Karlsruhe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 5. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Nachweispflicht nach § 20 Absatz 7 ÖPNV-VO genehmigt. Die Genehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass jede der vorbezeichneten Behörden auf Aufforderung des Ministeriums für Verkehr die Verwendung der Zuweisungen im jeweiligen geforderten Umfang unverzüglich mitzuteilen hat.

2. Vom 19. August 2026 – Az. VM4-882-8/17/3 –

Das Ministerium für Verkehr hat dem Landkreistag Baden-Württemberg stellvertretend für den Alb-Donau-Kreis, den

Landkreis Biberach, den Landkreis Böblingen, den Bodensee-Kreis, den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, den Landkreis Calw, den Landkreis Emmendingen, den Enzkreis, den Landkreis Esslingen, den Landkreis Freudenstadt, den Landkreis Göppingen, den Landkreis Heidenheim, den Landkreis Heilbronn, den Hohenlohekreis, den Landkreis Karlsruhe, den Landkreis Konstanz, den Landkreis Lörrach, den Landkreis Ludwigsburg, den Main-Tauber-Kreis, den Neckar-Odenwald-Kreis, den Ortenaukreis, den Landkreis Rastatt, den Landkreis Ravensburg, den Rems-Murr-Kreis, den Landkreis Reutlingen, den Rhein-Neckar-Kreis, den Landkreis Rottweil, den Landkreis Schwäbisch-Hall, den Schwarzwald-Baar-Kreis, den Landkreis Sigmaringen, den Landkreis Tübingen, den Landkreis Tuttlingen, den Landkreis Waldshut und den Zollernalbkreis nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes mit Wirkung ab 19. August 2026 für die Dauer von vier Jahren eine Befreiung von der Meldepflicht nach § 7 Absatz 2 LMG genehmigt.

GABl. S. 335

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

### **Bekanntmachung der amtlich erlaubten Zusatzbestimmungen zu den Teilnahme- bedingungen der Zusatzlotterie »Spiel 77« für die Ziehungen am 14. und 17. Oktober 2026**

Vom 14. August 2025 – Az.: 86-1114.3-11/12-1 –

Das Land Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Zusatzlotterie »Spiel 77« am Mittwoch, 14. Oktober und am Samstag, 17. Oktober 2026 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben:

#### § 1

##### *Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung*

(1) Der Gewinnplan für die Ziehungen im Spiel 77 vom 14. und 17. Oktober 2026 wird um eine zusätzliche Gewinnklasse wie folgt erweitert.

**10 × 100.000, – €**

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmerinnen und Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden »Gesellschaft« genannt) zu mindestens einer der vorgenannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 abgeschlossen haben.

(3) Teilnahmeberechtigt sind auch alle Mehrwochenspielverträge vorausgegangener Ziehungen, deren Laufzeit mindestens eine der oben genannten Ziehungen miteinschließt.

(4) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(5) Gewinne aus dieser Sonderauslosung schließen gleichzeitige weitere Gewinne bei der Zusatzlotterie Spiel 77 nicht aus.

#### § 2

##### *Gewinnermittlung*

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Sonderauslosung wird am Montag, 19. Oktober 2026, gegen 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 10:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit einer notariellen oder behördlichen Aufsicht fortgesetzt. Der Ablauf wird von der Aufsicht protokolliert.

(3) Aus allen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen der Zusatzlotterie Spiel 77 zu den Ziehungen vom Mittwoch, 14. Oktober und Samstag, 17. Oktober 2026, werden die Gewinne durch elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt. Dabei wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einer Datei zusammengefasst. Der zertifizierte Zufallszahlengenerator ermittelt sodann diejenigen Spielaufträge/den Spielauftrag, auf die/den die Gewinne/der Gewinn der Sonderauslosung entfallen/entfällt.

(4) Eine manuelle Ziehung oder ein anderes sicheres Ziehungsverfahren wird alternativ nur dann durchgeführt, falls